

Schriftliche Kleine Anfrage

**der Abgeordneten Dr. Kurt Duwe und Dr. Wieland Schinnenburg (FDP)
vom 10.09.12**

Betr.: Herstellung von Gehwegüberfahrten

Nicht befahrbare Straßenbestandteile (zum Beispiel Gehwege, Grünstreifen) dürfen mit Kraftfahrzeugen nur auf besonders befestigten Überfahrten (Gehwegüberfahrten) überquert werden. Für die Erschließung einer Garage oder eines Kfz-Stellplatzes auf dem Privatgrundstück sind daher diese nicht befahrbaren Straßenbestandteile abzusenken und entsprechend zu befestigen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

- 1. Wer ist für die Herstellung von Gehwegüberfahrten verantwortlich?*
- 2. Wer hat die Kosten für die Herstellung von Gehwegüberfahrten zu tragen?*
- 3. Welche Vorschriften und Normen müssen bei der Herstellung von Gehwegüberfahrten beachtet werden?*
- 4. In welchem Standard und zu welchen Kosten werden Gehwegüberfahrten hergestellt, wenn durch Leitungsarbeiten beziehungsweise die Errichtung eines Radweges die Zufahrt verändert werden muss?*
- 5. Ist eine Herstellung von Gehwegüberfahrten durch den Anlieger in Eigenregie zulässig?
Wenn nein, warum nicht?*
- 6. Welche durchschnittlichen Kosten pro Quadratmeter entstehen für die Herstellung von Gehwegüberfahrten? Wie verhalten sich diese Kosten gegenüber den durchschnittlichen Kosten für die Herstellung von Gehwegen und Straßen?*
- 7. Wer hat die Kosten für eine eventuelle Verlegung von Einbauten (beispielsweise Lichtmasten) oder Straßenbäumen zu tragen?*
- 8. Welche Regelungen werden hinsichtlich der Gewährleistung der jeweiligen Baumaßnahme getroffen?*
- 9. Wer muss für die vom Straßenverkehr verursachten Schäden aufkommen?*
- 10. Welche weiteren Gebühren entstehen dem Anlieger im Rahmen der Herstellung von Gehwegüberfahrten?*